

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 43 (1945)

Heft: 1

Artikel: Ein Rücktritt ; Rücktritt von Herrn Johann Ganz : Sektionschef Eidg.
Landestopographie

Autor: Moll, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-202925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Anregung zum Tarif für Grundbuchvermessungen

Aus Kreisen der selbständig praktizierenden Grundbuchgeometer vernimmt man immer wieder die Klage, daß die *Abzüge für zusammengelegte Gebiete*, wie sie in Abschnitt F. 3 (S. 20) des Tarifes stipuliert sind, zu groß seien.

Unter dem Titel *Polygonierung* daselbst wird vorausgesetzt, daß in zusammengelegten Gebieten „bis 30%“ weniger Polygonpunkte vorhanden seien, und bestimmt, daß die Vertragspreise bis zu 30% herabgesetzt werden sollen. Unter Titel *Detailaufnahmen* heißt es ferner, daß wegen Benutzung der Kontrollmaße, die nach dem Steinsatz gemessen werden, die Preisreduktion „bis 43%“ betrage.

Die Hauptgründe für die Beanstandung dieser Abzüge dürften darin liegen, daß sie aus den übrigen Angaben des Tarifes nicht direkt abgeleitet oder begründet werden können, und daß jeweils nur das Maximum angegeben ist.

Der Unterzeichnete möchte daher die Anregung machen, die Abzüge in Tabellen oder graphischen Tafeln darzustellen, wie es für die meisten andern Positionen des Tarifes geschehen ist.

Die maßgebenden Unterlagen hierfür dürfte die eidg. Vermessungsdirektion besitzen, und es wäre wohl zweckmäßig, wenn die eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen Hand in Hand mit Vertretern der Geometerschaft die Tabellen aufstellen würden wie s. Zt. bei der Erstellung des ersten Tarifes.

Die nähere Begründung und genauere Fixierung der Abzüge wären sicher geeignet, das Mißtrauen, das viele der übernehmenden Geometer hegen, wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch zu mildern. *W. Leemann.*

Ein Rücktritt

Mit dem Abschluß der letztjährigen Patentierung von Grundbuchgeometern ist der langjährige Prüfungsexperte und Examinator Herr W. Leemann, a. Kantonsgeometer, in Rüslikon (Zürich); nach 37jähriger Tätigkeit altershalber zurückgetreten.

Herr Leemann ist im Jahre 1907 als Nachfolger von Professor Rebstein in den damaligen Prüfungsausschuß des Geometer-Konkordates berufen worden, um einige Jahre später in die neu geschaffene Kommission für eidgenössische Geometer-Prüfungen überzutreten.

Herr Leemann hat seine langjährige, stille Arbeit als Examinator stets mit rechter Freude, mit großer allseitiger Berufskennntnis, mit Takt und Verständnis für die zu Prüfenden ausgeführt. Da Kandidaten aus allen Landesgegenden und in allen Landessprachen zusammenkommen, braucht es viel zusätzliches Wissen und eine gute Erkenntnis, um jeden in einer kurzen Note richtig zu bewerten. Der starke Aufschwung im Vermessungswesen der letzten Jahrzehnte und die zahlreichen ausgezeichneten Neuerungen im Instrumentenbau, an welchem Herr Leemann mehrmals aktiv teilnahm, hat selbstverständlich auch den Examinator jeweils zum Studium der Neuerungen verpflichtet.

Im Verlauf der Jahre sind „unser viele“ durch die Berufspforte an Herrn Leemanns prüfenden Augen vorbeigezogen; es ist daher gerecht, wenn wir ihm zum Abschied für seine Mühen danken und unserm 70jährigen Kollegen einen schönen Lebensabend wünschen. *E. Moll.*

Rücktritt von Herrn Johann Ganz

Sektionschef der Eidg. Landestopographie

Der Bundesrat hat auf den 31. Dezember 1944 unter Verdankung der geleisteten Dienste dem Rücktritt von Herrn Joh. Ganz, II. Sektionschef der Landestopographie, entsprochen. Der Demissionär ist am 26. Juni 1944 65 Jahre alt geworden, und die Entlassung erfolgte der Erreichung der Altersgrenze wegen. Die vielen Beziehungen, die Herrn Ganz mit den Vermessungsaufsichtsbeamten und der Geometerschaft im Lande herum verbinden, rechtfertigen, hier auf seine Lebensarbeit hinzuweisen.

Herr Ganz trat am 4. April 1910 in den Dienst der Eidg. Landestopographie, nachdem er von 1896 bis 1902 am Technikum Winterthur seine theoretische Ausbildung geholt hatte und 1898 bis 1901 und 1902 bis 1910 sich der praktischen Ausbildung widmete mit topographischen, katastertechnischen und trigonometrischen Arbeiten beim Baudepartement des Kantons Zürich, bei Ingenieur-Topograph Xaver Imfeld, bei den S. B. B. (Kreis 3, Zürich) und bei den Geometern Schweizer in Wil und Prod'hom in Lausanne. Auf der Landestopographie hat Herr Ganz in der Sektion für Geodäsie besonders Anteil an der Entstehung der Triangulation I. bis IV. Ordnung, an der er als Triangulationsingenieur mitarbeitete. Nachdem die Triangulation I. bis III. Ordnung dem Abschluß nahe war, wurden ihm vorwiegend die Verifikation der von den Kantonen und von privaten Grundbuchgeometern als Bestandteil der Grundbuchvermessung erstellten Triangulationen IV. Ordnung, der Dienst für die Erhaltung und Nachführung der Vermessungsfixpunkte (Triangulation und Nivellement) und die Erstellung der Auszüge aus den Triangulationsresultaten für die Armee anvertraut. Für die Erhaltung der Fixpunkte mußte die zweckmäßige Organisation geschaffen, diesbezügliche Vorschriften aufgestellt, die fachtechnischen Mitarbeiter im Lande herum instruiert, also Aufgaben gelöst werden, die neben technischem Können Initiative, Organisationsgabe und Überzeugungskraft erforderten.

Die uns Vermessungsfachleuten bekannte mustergültige Ordnung im Nachführungsdienst für Vermessungsfixpunkte stellen dem direkten Leiter und Verwalter dieses Dienstes das beste Zeugnis aus. Tatsächlich hat sich Herr Ganz dieser Aufgabe mit der gleichen Hingabe und Ziel-sicherheit gewidmet, die alle seine Arbeiten auf der Landestopographie zum vollen Erfolg führten. Als Verifikator im Verkehr nach Außen gab ihm sein Können und seine Erfahrung volle Autorität; er verstand es, gewandtes und festes Auftreten mit gewinnender Konzilianz zu verbinden, aber auch, wenn es nötig war, einem Pfuscher Pfuscher zu sagen. Im Amt war Herr Ganz seinen Vorgesetzten hochgeschätzter Mitarbeiter und zuverlässiger Berater, seinen Kollegen dienstbereiter Freund, seinen Untergebenen ein durch sein Beispiel aufmunternder Chef.

Die schweizerischen Vermessungsfachleute, die in vielfacher Hinsicht von der Arbeit und den menschlichen Gaben des Zurückgetretenen Gewinn ziehen, bleiben ihm für seine Lebensarbeit zu herzlichem Dank verpflichtet; sie wünschen, Herr Ganz werde auch im Ruhestand noch lange mit der gleichen Arbeitsfreude, körperlichen und geistigen Frische ein glückliches Leben im Kreise seiner Familie und unter seinen Kollegen

führen können. Sie haben dazu noch den eigennützigen Wunsch, Herr Ganz werde auch in Zukunft dem Schweiz. Geometerverein und seiner Fachzeitschrift wie auch dem Schweizerischen Ingenieurverein weiter gelegentlich seine Dienste leisten, wie er das in uneigennütziger und verdankenswerter Weise immer tat, wenn man ihn rief.

Zum Nachfolger von Herrn Ganz bezeichnete die Direktion der Eidg. Landestopographie den zum Sektionschef beförderten Herrn Grundbuchgeometer Paul Knecht als Verifikator für die Triangulationen IV. Ordnung der Grundbuchvermessung und Leiter des Nachführungsdienstes für Vermessungsfixpunkte. Wir wünschen Herrn Knecht, der die an einem Verifikator geschätzten fachlichen und menschlichen Voraussetzungen auf seinen neuen Posten mitbringt, vollen Erfolg seiner Arbeit.

Hy.

Mitteilung der eidg. Vermessungsdirektion

Communication de la Direction fédérale des mensurations cadastrales

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1944 die eidgenössische Kommission für Grundbuchgeometerprüfungen folgendermaßen neu bestellt für die neue Amtsdauer vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1947:

Dans sa séance du 11 décembre 1944, le Conseil fédéral a constitué la Commission fédérale des examens de géomètres ainsi qu'il suit pour la nouvelle période administrative allant du 1^{er} janvier 1945 au 31 décembre 1947:

- Präsident:** Baeschlin F., Dr. e. h., Professor an der Eidgenössischen
président: Technischen Hochschule, in Zollikon,
- Mitglieder:** Aeby P., Dr., président du Conseil national et professeur à
membres: l'Université de Fribourg, à Fribourg,
Bertschmann S., Professor und Stadtgeometer, in Zürich,
Früh J., Grundbuchgeometer, in Münchwilen,
Hegg L., Dr., professeur et directeur du cadastre du
canton de Vaud, à Lausanne,
Kübler P., Adjunkt des Kantonsgeometers, in Bern,
Nicod L., géomètre du registre foncier, à Payerne,
Panchaud G., géomètre du registre foncier, à Genève,
Schärer E., Grundbuchgeometer, in Baden,
- Ersatzmänner:** Bühlmann W., Stadtgeometer, in Bern,
suppléants: Solari R., direttore dell'ufficio cantonale delle bonifiche
e del catasto, a Bellinzona,
Strüby R., Kantonsgeometer, in Solothurn.

Bern, den 19. Dezember 1944.

Berne, le 19 décembre 1944.

Eidgenössische Vermessungsdirektion
Direction fédérale des mensurations cadastrales.